



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique
DIVISION DU COMMERCE

Mi/be - 234

Kriegswirtschaftliche
 Sicherstellung der
 schweizerischen Rhein-
 schiffahrt

3003 BERN, den
 BERNE, le

8. November 1971

An das
 Generalsekretariat des EVD

3003 B e r n

dodis.ch/36239	
10. NOV. 1971	
Generalsekretariat	Mo
Biga	
Landwirtschaft	
Veterinäramt	
DWK	
DfK	
Uren-Industrie	
Reg. Nr. 1230.3	

Herr Generalsekretär,

Mit Schreiben vom 14. Oktober 1971 (Ref. 1230.3 Mo/si) übermittelten Sie uns ein Exposé sowie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements die randvermerkte Angelegenheit betreffend. Gemäss dem Antragsentwurf sollte das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt werden, gestützt auf das Kriegsvorsorgegesetz und in Zusammenarbeit mit den übrigen drei beteiligten Departementen, dem Bundesrat den Erlass von Massnahmen zu beantragen, durch welche die schweizerische Rheinschiffahrt kriegswirtschaftlich sichergestellt und die Erneuerung sowie die Vergrösserung der schweizerischen Rheinflotte gefördert wird. Die unerlässliche Mitwirkung des Bundes würde dabei am zweckmässigsten in Form einer Halteprämie und damit einer Haltepflicht für Rheinschiffe erfolgen. Der Aufwand von theoretisch ca. 15 Mio Franken jährlich wäre volkswirtschaftlich gesehen durch die der Schweiz durch die Rheinschiffahrt zukommenden Frachtersparnisse mehrfach gedeckt.



Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zur Meinungs-
äusserung gegeben und uns speziell auf die auf Seite 6
des Exposé des EVED enthaltenen Hinweise auf die Möglich-
keit einer Dumpingwirkung aufmerksam gemacht haben.

Wir möchten uns an sich dem Vorgehen des EVED bzw. einem
Antrag des EVED gestützt auf Artikel 15 des Kriegsvorsorge-
gesetzes von 1955 keineswegs widersetzen. Da bei den Glo-
balverhandlungen über "besondere Beziehungen" der Schweiz
mit der EWG auch die Probleme der Rheinschiffahrt eine
Rolle spielen werden, ist es unbedingt notwendig, dass
im gegebenen Zeitpunkt der Antrag des EVED an den Bundes-
rat über autonome schweizerische Massnahmen mit dem Ziel
einer kriegswirtschaftlichen Sicherstellung der schweize-
rischen Rheinschiffahrt mit der sich für unser Land stel-
lenden Verhandlungssituation genau abgestimmt wird. Aus den
uns und dem Integrationsbüro zugekommenen Berichten der
schweizerischen Delegation in der Zentralkommission für
die Rheinschiffahrt ergibt sich zudem, dass möglicherwei-
se auf Vorschlag des EG-Ministerrates Verhandlungen zw-
ischen der EWG und der Schweiz über ein Abkommen betreffend
zeitweilige Stilllegung von Schiffen stattfinden werden.
Auch diese müssten mit den erwähnten Globalverhandlungen
selbstverständlich abgestimmt werden. Aus diesem Grunde
möchten wir anregen, dass das Büro des Delegierten für
wirtschaftliche Kriegsvorsorge vorgängig der Festlegung
des vorgesehenen Antrags an den Bundesrat sich für ein
autonomes schweizerisches Vorgehen mit der Rechtsabteilung
des EPD, Dienst für Verkehrsfragen, dem Eidg. Wasserwirt-
schaftsamt sowie dem Integrationsbüro in Verbindung setzt,
damit bei der Ausgestaltung der autonomen Regelung recht-
zeitig die erforderliche Rücksicht auf unser Verhältnis

zur EWG genommen werden kann. Aus der beiliegenden Photokopie einer Notiz vom 2. November 1971 ersehen Sie, wie das Integrationsbüro des EPD und EVD bei uns die Situation materiell mit Bezug auf die Wettbewerbsfrage beurteilt.

Entsprechend Ihrem Vorschlag könnte zu gegebener Zeit die Angelegenheit zwischen den beteiligten Departementen konferenziell besprochen werden.

Mit diesem Vorgehen stünde an sich der Beschlussfassung des Bundesrates über den im Entwurf vorliegenden Antrag des EVED an sich nichts entgegen. Immerhin würden wir es begrüßen, wenn auch schon in diesem Antrag das Erfordernis der Koordinierung mit den vermutlich demnächst beginnenden Globalverhandlungen erwähnt würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Handelsabteilung

Der Delegierte für Handelsverträge

Beilage:

Photokopie einer internen Notiz
vom 2.11.1971